

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 BN 44.02
VGH 9 N 902/92

In der Normenkontrollsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 13. August 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. P a e t o w und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
H a l a m a und Prof. Dr. R o j a h n

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. Mai 2002 wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 11 248,42 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO gestützte Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Darlegungsanforderungen des § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO.

Die Antragstellerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs: Der Verwaltungsgerichtshof habe sie mit Verfügung vom 9. April 2002 lediglich zur Abgabe einer verfahrensbeendenden Erklärung aufgefordert. Für sie habe sich jedoch nicht nur die Frage gestellt, ob sie das anhängige Normenkontrollverfahren mit Rücksicht auf die zwischenzeitliche Änderung des angefochtenen Bebauungsplans Nr. 521 für erledigt erklären sollte, sondern auch die weitere Frage, ob sie von dem Antrag, den Bebauungsplan Nr. 521 für nichtig zu erklären, auf den Antrag übergehen sollte, die Nichtigkeit dieses Bebauungsplans in dem Zeitraum bis zum In-Kraft-Treten des Änderungsbebauungsplans festzustellen. Letzteres werfe u.a. die Frage auf, ob die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung habe. Zur Klärung dieser Frage und weiterer prozessrechtlicher Probleme sei die vom Verwaltungsgerichtshof gesetzte Frist von zwei Wochen nicht ausreichend gewesen.

Die Rüge einer vom Gericht zu kurz bemessenen (oder mangelnden) Äußerungsmöglichkeit ist nur begründet, wenn der Beteiligte sich zuvor erfolglos um die Ausschöpfung der ihm verfahrensrechtlich eröffneten und nach Lage der Dinge geeigneten Möglichkeiten bemüht hat, sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl. BVerfGE 74, 220 <225>; BVerwG, Beschluss vom 21. Januar 1997 - BVerwG 8 B 2.97 - Buchholz 310 § 102 VwGO

Nr. 21 und Urteil vom 3. Juli 1992 - BVerwG 8 C 58.90 -
Buchholz 310 § 108 VwGO Nr. 248 = NJW 1992, 3185). Die erfolg-
losen Bemühungen sind mit der Beschwerde darzulegen. Dieser
spezifischen Darlegungspflicht wird die Verfahrensrüge der An-
tragstellerin nicht gerecht. Sie trägt nicht vor, dass es ihr
bzw. ihrer Prozessbevollmächtigten innerhalb der vom Verwal-
tungsgerichtshof gesetzten Frist von zwei Wochen unmöglich
war, sich mit den Mitteln des Prozessrechts rechtliches Gehör
zu verschaffen. Die Klägerin hätte aus den in ihrer Nichtzu-
lassungsbeschwerde angeführten Gründen eine Verlängerung der
Äußerungsfrist beantragen können. Ein Beteiligter, der von
dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, kann sich spä-
ter nicht darauf berufen, ihm sei das rechtliche Gehör versagt
worden.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen hat der Verwaltungsgerichts-
hof die Antragstellerin auch nicht zur Abgabe einer verfahren-
sbeendenden Erklärung binnen zwei Wochen "aufgefordert". Er
hat ihr lediglich unter Hinweis auf das etwaige Fehlen des
notwendigen Rechtsschutzbedürfnisses "Gelegenheit" zur Abgabe
einer derartigen Erklärung gegeben. Der Verwaltungsgerichtshof
war hingegen nicht gehalten, der Antragstellerin aus Gründen
"einer Effektivität ihres Rechtsschutzes" die Stellung des im
Beschwerdeverfahren näher bezeichneten Feststellungsantrages
nahe zu legen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Fest-
setzung des Streitwerts auf § 14 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1
GKG.